

Geschäftszahl: 620112-3/1-2024

VERORDNUNG

vom 02. April 2024 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Spielberg bei Knittelfeld (politischer Bezirk Murtal)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Spielberg bei Knittelfeld** umfasst:

die *Stadtgemeinde Spielberg* mit **Ausnahme** der Grundstücke südlich der Schnellstraße S 36 der Katastralgemeinden Einhorn und Sachendorf.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule (ehem. Hauptschule) Spielberg bei Knittelfeld vom 08. Juli 1985 (Nr. 424/1985) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:

Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

